

Mandanteninformation zum zweiten Corona-Steuerhilfegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Juni 2020 hat die Bundesregierung ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket aufgesetzt. Am 29. Juni 2020 wurde das sogenannte zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom Bundestag und Bundesrat beschlossen. Das Konjunkturpaket soll Voraussetzungen schaffen, um Deutschland aus der Corona-Krise zu führen.

In unserer Mandanteninformation wollen wir Ihnen die wesentlichen steuerlichen Maßnahmen aus dem Konjunkturpakt aufzeigen. Im ersten Punkt gehen wir auf die Maßnahmen ein, die die Nachfrage stärken und die Beschäftigung sichern sollen. In einem zweiten Punkt gehen wir auf Maßnahmen ein, die die Investitionen von Unternehmen fördern sollen.

Nachfrage stärken, Beschäftigung sichern

Senkung der Umsatzsteuer

Zum 1. Juli 2020 wurden die Umsatzsteuersätze befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt. Hierzu wollen wir Sie auf unsere Mandanteninformationen vom Juni 2020 verweisen.

Kinderbonus

Familien erhalten einmalig einen Kinderbonus von 300 € je Kind. Dazu wird das Kindergeld entsprechend aufgestockt. Wenn die Kindergeldberechtigung im September 2020 besteht, erfolgt die Auszahlung in zwei Raten (September 2020: 200 € und Oktober 2020: 100 €). Um anspruchsberechtigt zu sein, genügt es, wenn für mindestens einen Kalendermonat in 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Kinderbonus wird bei besserverdienenden Steuerpflichtigen mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Dies erfolgt mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung 2020.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Allein stehende Steuerpflichtige können bei der Einkommensteuererklärung von der Summe der Einkünfte einen Entlastungsbetrag abziehen. Dieser Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet für die Jahre 2020 und 2021 von 1.908 € auf 4.008 € erhöht. Der Erhöhungsbetrag von 240 € für jedes weitere Kind bleibt unverändert. Es wurde geregelt, dass der Erhöhungsbetrag (= 2.100 €) für die Kalenderjahre 2020 und 2021 auf Antrag über einen Freibetrag bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen bei Arbeitnehmern berücksichtigt werden kann. Der Antrag muss beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt des alleinerziehenden Arbeitnehmers beantragt werden. Der Freibetrag wird bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt. In 2020 wird der Freibetrag nach der Antragstellung auf die verbleibenden Lohnzahlungszeiträume verteilt.

Es wird gerade geprüft, ob das Finanzamt den Freibetrag auch ohne Antrag des Arbeitnehmers ermitteln und berücksichtigen kann. Jedoch liegen momentan die technischen Voraussetzungen hierzu noch nicht vor.

Wird beim Lohnsteuerabzug 2020 kein Freibetrag berücksichtigt, erfolgt die steuerliche Entlastung spätestens mit der Einkommensteuerveranlagung.

Überbrückungshilfen

Das Programm sieht für förderungsberechtigte Unternehmen einen Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten der Monate Juni bis August 2020 vor. Bei diesem Thema wollen wir Sie ebenfalls auf unsere letzten Mandanteninformationen zur Überbrückungshilfe verweisen.

Förderung von E-Autos - Dienstwagenbesteuerung

Seit Anfang des Jahres 2020 werden reine E-Autos vom Staat gefördert. Die steuerliche Förderung von E-Autos erfolgt in Abhängigkeit des Anschaffungszeitpunktes. Bei Anschaffungen zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Dezember 2031 wird bei einem elektrischen Firmenwagen die private Nutzung monatlich pauschal mit einem Viertel der Bemessungsgrundlage versteuert. Für die Bemessungsgrundlage ist maßgeblich der inländische Bruttolistenneupreis im Zeitpunkt der Erstzulassung. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte viertelt sich ebenfalls die Bemessungsgrundlage. Um die steuerliche Förderung zu erhalten, muss es sich um ein rein elektrisches Fahrzeug handeln, welches keine Kohlendioxidemissionen verursacht. Des Weiteren darf der Bruttolistenneupreis nicht mehr als 40.000 € betragen. Die Grenze des Bruttolistenneupreises wurde rückwirkend zum 1. Januar 2020 auf 60.000 € angehoben.

Investitionen von Unternehmen fördern

Einführung der degressiven Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft oder hergestellt werden, hat der Gesetzgeber die degressive Abschreibung wieder einmal eingeführt. Mit der degressiven Abschreibung will der Gesetzgeber einen Investitionsanreiz schaffen. Bei dieser Abschreibungsmethode wird der Abschreibungsbetrag mit jedem Nutzungsjahr geringer, da man jedes Jahr denselben Prozentsatz vom Restwert abschreibt. Die Höhe der degressiven Abschreibung beträgt das 2,5 fache der linearen Abschreibung, höchstens 25% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Verlängerung der Investitionsfrist beim Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Die Investitionsfrist für Investitionsabzugsbeträge nach §7g EStG wurde für die Fälle um ein Jahr verlängert, in denen die dreijährige Investitionsfrist zum 31. Dezember 2020 ausläuft. Somit kann die Investition auch im Kalenderjahr 2021 getätigt werden, ohne dass negative steuerliche Folgen zu befürchten sind.

Verlängerung der Reinvestitionsfrist bei der §6b-Rücklage

Auch die Reinvestitionsfrist der §6b-Rücklage wird um ein Jahr verlängert, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterliegen der Gewerbesteuer. Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, erhalten bei der Einkommensteuerveranlagung eine Steuerermäßigung. Mit dieser Vorschrift soll die Benachteiligung von gewerblichen Personenunternehmen sowohl gegenüber

Freiberuflern und Körperschaften ausgeglichen werden. Ab dem Kalenderjahr 2020 wird unbefristet der Faktor für die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb erhöht. Der Faktor erhöht sich von dem 3,8-fachen auf das 4-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags. Unter bestimmten Voraussetzungen können Personenunternehmer bis zu einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 420 % vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden.

Erhöhung des Verlustrücktrags

Für die Jahre 2020 und 2021 wird der Höchstbetrag des Verlustrücktrags bei der Einzelveranlagung von 1 Mio. € auf 5 Mio. € und bei Zusammenveranlagung von 2 Mio. € auf 10 Mio. € erhöht.

Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 und Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen für 2019

Der Verlustrücktrag für Verluste aus dem Jahr 2020 soll unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden. Auf Antrag kann ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abgezogen. Pauschal beträgt dieser Verlustrücktrag 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte aus dem Jahr 2019 (ohne Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit). Voraussetzung hierfür ist, dass die Vorauszahlungen für 2020 auf Null € herabgesetzt worden sind.

Außerhalb der Möglichkeit des Verlustrücktrags bei der Einkommensteuerveranlagung für 2019, kann jederzeit auch ein Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen für 2019 gestellt werden. Auch hier kann die pauschale Berechnungsmethode des Verlustrücktrags aus 2020 angewendet werden.

Kann der Steuerpflichtige nachweisen, dass sein Verlust für 2020 voraussichtlich mehr als 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte aus dem Jahr 2019 beträgt, kann er in dieser Höhe den Verlustrücktrag von 2020 nach 2019 beantragen.

Aufgrund der Inanspruchnahme des vorläufigen Verlustrücktrags aus 2020 ist für den Veranlagungszeitraum 2020 zwingend eine Steuererklärung abzugeben. Mit der Veranlagung für 2020 ist die Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 zu ändern und zu korrigieren. Der bislang pauschal berücksichtigte Verlustrücktrag aus 2020 wird dem Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 hinzugerechnet und der endgültige Verlustrücktrag aus 2020 wird berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Huber-Greiw-Schmid